AAM
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. ANNAHME: Der Verkäufer hat diesen Vertrag gelesen und verstanden und erklärt sich damit einverstanden, dass die schriftliche Annahme oder der Beginn von Arbeiten oder Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags durch den Verkäufer ausschließlich die Annahme dieser Geschäftsbedingungen durch den Verkäufer darstellt. Alle vom Verkäufer vorgeschlagenen Geschäftsbedingungen, die von diesem Vertrag abweichen oder ihn ergänzen, sind für den Käufer inakzeptabel, werden vom Käufer ausdrücklich abgelehnt und werden nicht Bestandteil dieses Vertrags. Änderungen an diesem Vertrag müssen gemäß Absatz 40 erfolgen. Zusätzlich zu allen anderen Rechten des Käufers kann der Käufer eine Bestellung jederzeit vor der tatsächlichen Kenntnisnahme der Annahme durch den Verkäufer stornieren. Der Verkäufer lehnt ausdrücklich jegliches Vertrauen auf vorvertragliche Zusicherungen ab, sofern solche gemacht wurden.

2. VERSAND UND RECHNUNGSSTELLUNG: Der Verkäufer verpflichtet sich: (a) die Waren gemäß den Anforderungen des Käufers, der beteiligten Frachtführer und den Gesetzen und Vorschriften des Herstellungslandes, des Bestimmungslandes und aller Länder, in denen die Waren transportiert werden, ordnungsgemäß zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze und Vorschriften für den Umgang mit und den Transport von gefährlichen Gütern oder Gefahrstoffen; (b) die Sendungen gemäß den Anweisungen des Käufers zu befördern; (c) keine Gebühren für die Handhabung, Verpackung, Lagerung oder den Transport der Waren zu erheben, sofern in diesem Vertrag nichts anderes angegeben ist; (d) jeder Sendung Lieferscheine beizufügen, auf denen der Vertrag des Käufers und das Versanddatum vermerkt sind; (e) jedes Paket gemäß den Anweisungen des Käufers und den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes ordnungsgemäß mit einem Etikett/Anhänger zu kennzeichnen; (f) den Originalfrachtbrief oder andere Versandbelege für jede Sendung gemäß den Anweisungen des Käufers unverzüglich weiterzuleiten. Der Verkäufer wird auf den Frachtbriefen oder anderen Versandbelegen die korrekte Klassifizierung der versandten Waren gemäß den Anweisungen des Käufers und den Anforderungen des Frachtführers angeben. Die Kennzeichnungen auf jedem Paket und die Identifizierung der Waren auf Lieferscheinen, Frachtbriefen und Rechnungen (sofern erforderlich) müssen ausreichend sein, damit der Käufer die gekauften Waren leicht identifizieren kann. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner: (a) Zahlungen auf der Grundlage der vom Käufer bewerteten Empfangsbelege/selbst ausgestellten Rechnungen (Zahlung bei Erhalt) zu akzeptieren, sofern der Käufer keine Rechnung verlangt; und (b) Zahlungen per elektronischer Überweisung zu akzeptieren. Das Zahlungsdatum entspricht dem auf der ersten Seite der Bestellung angegebenen Datum, das auf den Erhalt der Waren und/oder Dienstleistungen durch den Käufer folgt, wie vom Käufer festgelegt, sofern in diesem Vertrag nichts anderes angegeben ist (oder sofern zwischen Käufer und Verkäufer im Zusammenhang mit einem Programm für elektronische Überweisungen nichts anderes vereinbart wurde). Das Eigentum an den Waren geht zum Zeitpunkt des Übergangs des Verlustrisikos frei von Pfandrechten, Ansprüchen, Belastungen, Zinsen oder anderen Rechten gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Incoterms oder alternativen Lieferbedingungen auf den Käufer über. Der Käufer kann die Zahlung zurückhalten, bis er einen Nachweis in der von ihm vorgeschriebenen Form und mit den von ihm vorgeschriebenen Angaben darüber erhalten hat, dass keine Pfandrechte, Belastungen und Ansprüche auf die Waren oder Dienstleistungen aus diesem Vertrag bestehen.

3. LIEFERPLÄNE: Die Einhaltung der Termine ist von wesentlicher Bedeutung, und die Lieferungen müssen sowohl in den Mengen als auch zu den Zeiten erfolgen, die vom Käufer in seinen Zeitplänen, Abrufsignalen und Berichten angegeben sind. Der Käufer ist nicht verpflichtet, für Waren zu zahlen, die über die in seinen Lieferplänen angegebenen Mengen hinaus an ihn geliefert werden. Der Käufer kann die Häufigkeit der geplanten Lieferungen ändern oder eine vorübergehende Aussetzung der geplanten Lieferungen anweisen, ohne dass der Verkäufer dadurch berechtigt ist, den Preis für die unter diesen Vertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen zu ändern. Wenn Mengen und/oder Lieferpläne nicht angegeben sind, liefert der Verkäufer die

Waren in den vom Käufer angegebenen Mengen und zu den vom Käufer angegebenen Terminen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, alle vom Käufer festgelegten Liefer- und Logistikanforderungen und -verfahren in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

4. PREMIUM-VERSAND: Wenn der Verkäufer aufgrund seiner Handlungen oder Unterlassungen die Lieferanforderungen des Käufers nicht erfüllen kann und der Käufer eine schnellere Transportmethode für die Waren verlangt als die ursprünglich vom Käufer angegebene Transportmethode, versendet der Verkäufer die Waren so schnell wie möglich auf eigene Kosten.

5. ÄNDERUNGEN: Der Käufer kann dem Verkäufer von Zeit zu Zeit schriftlich Änderungen an Zeichnungen und

Spezifikationen der Waren mitteilen oder den Verkäufer anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, oder den Umfang der Arbeiten, die unter diesen Vertrag fallen, anderweitig ändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Arbeiten in Bezug auf Inspektion, Prüfung oder Qualitätskontrolle, und der Käufer und der Verkäufer werden unverzüglich, in angemessener Weise und in gutem Glauben alle Preisanpassungen (nach oben oder unten) besprechen, die im Zusammenhang mit solchen Änderungen vorgenommen werden müssen. Ungeachtet solcher Besprechungen wird der Verkäufer die vom Käufer angeordneten Änderungen unverzüglich und ohne Verzögerung umsetzen. Falls der Käufer und der Verkäufer keine Einigung über etwaige Preisanpassungen im Zusammenhang mit solchen Änderungen erzielen können, werden etwaige Preis- oder Leistungszeitunterschiede, die sich aus solchen Änderungen ergeben, vom Käufer auf der Grundlage einer fairen Kostenbewertung nach Erhalt der vom Käufer angeforderten Unterlagen in der von ihm vorgeschriebenen Form und Ausführlichkeit angemessen angepasst. Der Verkäufer akzeptiert alle vom Käufer angeordneten Änderungen, mit denen solche Änderungen umgesetzt werden. Der Verkäufer kann von Zeit zu Zeit Änderungen an den Zeichnungen und Spezifikationen der Waren oder am Umfang der von diesem Vertrag abgedeckten Arbeiten vorschlagen. Wenn der Käufer nach eigenem Ermessen zustimmt, solche Änderungen umzusetzen, wird die Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf solche Änderungen gemäß Abschnitt 40 unten getroffen.

Der Verkäufer wird die Produktion, Herstellung oder Montage der Waren nicht aus den vom Käufer genehmigten Einrichtungen verlagern oder den Ort, von dem aus die Waren versandt werden, ändern, ohne zuvor die Verlagerungsanforderungen des Käufers zu befolgen und dessen vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen.

6. LIEFERANTENQUALITÄT UND -ENTWICKLUNG: Der Verkäufer verpflichtet sich, die Lieferantenqualitäts- und -entwicklungsprogramme des Käufers vollständig einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das AAM Global Supplier Quality Manual, die Anforderungen an Qualitätssysteme ISO- 9001:2015, ISO/TS 16949:2009 oder deren jeweilige Überarbeitungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, alle vom Käufer festgelegten Qualitätsanforderungen und -verfahren in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Mit der Annahme der Bestellung bestätigt der Verkäufer den Erhalt und die Akzeptanz der Bedingungen dieser Programme.

7. NICHT KONFORME WAREN: Der Verkäufer erkennt an, dass der Käufer nicht verpflichtet ist, Eingangskontrollen der Waren durchzuführen, und verzichtet auf jegliches Recht, vom Käufer die Durchführung solcher Kontrollen zu verlangen. Jegliche vom Verkäufer durchgeführte Kontrolle erfolgt ohne Verpflichtung gegenüber dem Käufer. Soweit der Käufer Waren als nicht konform zurückweist, werden die Mengen aus diesem Vertrag automatisch reduziert, sofern der Käufer dem Verkäufer nichts anderes mitteilt. Mit Ausnahme von Konsignations-/gepfändeten und/oder indirekten Waren (Waren, die nicht in die Produkte des Käufers integriert werden) ersetzt der Verkäufer die so reduzierten Mengen nicht ohne einen neuen Vertrag oder Zeitplan des Käufers. Nicht konforme Waren werden vom Käufer gemäß den Anweisungen des Verkäufers auf dessen Risiko gelagert. Versäumt es der Verkäufer, innerhalb von 10 Tagen oder einer unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich angemessenen kürzeren Frist nach Mitteilung der Nichtkonformität schriftliche Anweisungen zu erteilen, ist der Käufer nach eigenem Ermessen berechtigt, dem Verkäufer die Kosten für Lagerung und Handhabung in Rechnung zu stellen oder die Waren ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer zu entsorgen. Die Bezahlung nicht konformer Waren stellt keine Annahme dieser Waren dar, schränkt das Recht des Käufers, alle nach geltendem Recht verfügbaren rechtlichen oder angemessenen Rechtsbehelfe geltend zu machen, nicht ein und beeinträchtigt dieses nicht und entbindet den Verkäufer nicht von seiner Haftung für versteckte Mängel. Alle Waren, die (a) vom Verkäufer (oder seinen Lieferanten) als nicht konform befunden wurden; (b) vom Käufer als nicht konform zurückgewiesen wurden; oder (c) veraltet oder überflüssig geworden sind, werden vor der Verwertung oder Entsorgung durch den Verkäufer (oder seine Lieferanten) unbrauchbar gemacht. Der Verkäufer stellt sicher, dass nicht konforme, zurückgewiesene, veraltete oder überflüssige Waren nicht als Service- oder Ersatzteile an Dritte verkauft werden. Der Verkäufer wird bei seinen Lieferanten geeignete Kontrollmechanismen einführen, um die Einhaltung dieses Abschnitts sicherzustellen.

8. SPEZIFISCHE LEISTUNG: Der Verkäufer erkennt an und stimmt zu, dass Geldentschädigungen kein ausreichender Rechtsbehelf für tatsächliche oder drohende Verstöße gegen diesen Vertrag durch den Verkäufer sind und dass der Käufer zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsbehelfen, die ihm zustehen, Anspruch auf spezifische Leistung und vorläufige, einstweilige und dauerhafte Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit allen Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Vertrags hat, ohne dass der Käufer eine Bürgschaft oder andere Sicherheiten stellen muss.

9. HÖHERE GEWALT/UNVORHERGESEHENE EREIGNISSE: Jede Verzögerung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch eine der Parteien ist in dem Umfang entschuldigt, in dem der Verkäufer nicht in der Lage ist, die unter diesen Vertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen zu produzieren, zu verkaufen oder zu liefern, oder der Käufer nicht in der Lage ist, die Lieferung der unter diesen Vertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen anzunehmen, diese zu kaufen oder zu nutzen, und dies direkt auf ein Ereignis oder ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei liegt und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit dieser Partei eingetreten ist (ein „Ereignis höherer Gewalt/ Naturkatastrophen"), einschließlich, falls zutreffend, Maßnahmen einer staatlichen Behörde (unabhängig davon, ob diese gültig oder ungültig sind), Brände, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Unruhen, Naturkatastrophen, Kriege und Sabotage; vorausgesetzt, dass die betroffene Partei die andere Partei so schnell wie möglich schriftlich über ein solches Ereignis höherer Gewalt (einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung) informiert (jedoch in keinem Fall später als 10 Tage nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt).

Während eines Ereignisses höherer Gewalt, das die Leistung des Verkäufers beeinträchtigt, kann der Käufer nach eigenem Ermessen Waren oder Dienstleistungen aus anderen Quellen beziehen und seine Lieferpläne an den Verkäufer um entsprechende Mengen reduzieren, ohne gegenüber dem Verkäufer haftbar zu sein, oder vom Verkäufer verlangen, Waren oder Dienstleistungen aus anderen Quellen in den vom Käufer gewünschten Mengen und zu den vom Käufer gewünschten Terminen zu dem in diesem Vertrag festgelegten Preis zu liefern.

Der Verkäufer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt so gering wie möglich gehalten werden, und so schnell wie möglich die vollständige Erfüllung dieses Vertrags wieder aufnehmen. Auf schriftliche Anfrage des Käufers wird der Verkäufer innerhalb von 5 Tagen nach der Anfrage des Käufers angemessene Zusicherungen geben, dass die Verzögerung der Leistung des Verkäufers aufgrund eines solchen Ereignisses 30 Tage nicht überschreiten wird. Wenn die Verzögerung länger als 30 Tage dauert oder der Verkäufer keine solchen angemessenen Zusicherungen gibt, kann der Käufer diesen Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer sofort kündigen.

10. ARBEITSKONFLIKT: Der Verkäufer ergreift auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen, um die ununterbrochene Lieferung von Waren an den Käufer für einen Zeitraum von mindestens den ersten 30 Tagen während eines vorhersehbaren oder zu erwartenden Arbeitsausfalls oder aufgrund des Ablaufs des/der Arbeitsverträge(s) des Verkäufers sicherzustellen. Auf Verlangen des Käufers gibt der Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach einer solchen Aufforderung eine angemessene Zusicherung, dass die Verzögerung 30 Tage nicht überschreiten wird. Dauert die Verzögerung länger als 30 Tage oder gibt der Verkäufer keine ausreichende Zusicherung, dass die Verzögerung innerhalb von 30 Tagen beendet sein wird, kann der Käufer diesen Vertrag ohne Haftung sofort kündigen. Diese Bestimmung stellt keinen Verzicht auf alle anderen Rechte und Rechtsmittel des Käufers aus diesem Vertrag oder dem geltenden Recht dar und lässt diese unberührt, die hiermit vorbehalten bleiben.

11. LEISTUNGSZUSICHERUNG DES VERKÄUFERS: Falls der Käufer berechtigte Gründe hat, an der weiteren Vertragserfüllung durch den Verkäufer zu zweifeln, kann er schriftlich eine angemessene Zusicherung der Vertragserfüllung vom Verkäufer verlangen. Nach Erhalt einer solchen Aufforderung gilt es als Vertragsbruch seitens des Verkäufers, wenn dieser es versäumt, innerhalb einer unter den gegebenen Umständen angemessenen Frist (maximal 5 Tage) eine den Umständen angemessene Zusicherung zu geben.

12. GEWÄHRLEISTUNG: Der Verkäufer gewährleistet und garantiert, dass die unter diesen Vertrag fallenden Waren allen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Beschreibungen und Qualitätsstandards entsprechen, die (i) vom Käufer bereitgestellt oder (ii) vom Verkäufer bereitgestellt und vom Käufer schriftlich genehmigt wurden, und dass sie handelsüblich, aus gutem Material, gut verarbeitet und frei von Mängeln sind. Darüber hinaus bestätigt der Verkäufer, dass er über die vom Käufer beabsichtigte Verwendung der unter diesen Vertrag fallenden Waren informiert ist, und gewährleistet und garantiert, dass diese Waren vom Verkäufer auf der Grundlage der vom Käufer angegebenen Verwendung ausgewählt, konstruiert, hergestellt oder montiert wurden und für die vom Käufer beabsichtigten besonderen Zwecke geeignet und ausreichend sind. Sofern in diesem Vertrag nicht anders festgelegt, beginnt die Dauer der vom Verkäufer dem Käufer für die Waren gewährten Garantie mit dem Datum des Wareneingangs beim Käufer und endet mit dem späteren der folgenden Zeitpunkte: (a) dem Ablaufdatum einer gemäß geltendem Recht für die Waren vorgesehenen Garantiezeit, (b) dem Ablauf einer für die Waren geltenden Garantie, die der Käufer dem Endkunden des Käufers für das

Fahrzeug gewährt, in das die Waren eingebaut werden, oder (c) dem Ablauf einer bestimmten Gewährleistungsfrist oder Leistungsnorm, die in einem durch Verweis in den Vertrag aufgenommenen Dokument, einschließlich der Spezifikationen oder Qualitätsstandards des Käufers, vorgesehen ist.

13. UNTERVERGABE: Der Verkäufer wird keine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an Subunternehmer weitervergeben. Eine solche Zustimmung des Käufers entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag und schränkt diese auch nicht ein. Der Verkäufer gewährleistet und garantiert, dass die Leistung eines solchen Subunternehmers alle Anforderungen erfüllt, die gemäß diesem Vertrag für den Verkäufer gelten.

14. ANGABE DER INHALTSSTOFFE UND BESONDERE WARNHINWEISE UND ANWEISUNGEN: Der Verkäufer stellt dem Käufer unverzüglich in der vom Käufer gewünschten Form und mit den vom Käufer gewünschten Details Folgendes zur Verfügung: (a) eine Liste aller Inhaltsstoffe der Waren; (b) die Menge aller Inhaltsstoffe; und (c) Informationen über Änderungen oder Ergänzungen dieser Inhaltsstoffe. Vor und bei der Lieferung der Waren verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer ausreichende schriftliche Warnhinweise und Mitteilungen (einschließlich entsprechender Etiketten auf Waren, Behältern und Verpackungen) über gefährliche Güter oder Gefahrstoffe, die ein Inhaltsstoff oder Teil einer Warenlieferung sind, zusammen mit den besonderen Handhabungshinweisen zu übermitteln, die erforderlich sind, um Frachtführer, den Käufer, Kunden des Käufers und deren jeweilige Mitarbeiter darüber zu informieren, wie sie die erforderlichen Sorgfalts- und Vorsichtsmaßnahmen treffen können, um Verletzungen oder Sachschäden bei der Handhabung, dem Transport, der Verarbeitung, der Verwendung oder der Entsorgung der an den Käufer versandten Waren, Behälter und Verpackungsmaterialien bestmöglich zu vermeiden. Alle neuen Kühlgeräte, die der Verkäufer dem Käufer liefert, dürfen keine Kältemittel der Klasse I oder II (Freon) verwenden. Dieses Verbot umfasst unter anderem CFC-11, 12, 22, 113, 114, 115, Halon-1211, 1301 und 2402. Alle vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Farben müssen weniger als 3,5 lbs/gal VOC-Gehalt aufweisen. Auf Verlangen des Käufers bescheinigt der Verkäufer dem Käufer schriftlich die Herkunft aller Inhaltsstoffe oder Materialien in den Waren. Der Verkäufer stellt dem Käufer unverzüglich alle von ihm angeforderten Informationen zu den Waren schriftlich zur Verfügung, damit der Käufer die Meldepflichten gemäß den geltenden Gesetzen in Bezug auf Verbraucherschutz, „Konfliktmineralien“, ähnliche Materialien oder Inhaltsstoffe oder andere Gesetze, sofern vorhanden, rechtzeitig erfüllen kann.

15. INSOLVENZ: Der Käufer kann diesen Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer sofort kündigen, wenn einer oder mehrere der folgenden oder andere vergleichbare Fälle eintreten: (a) Insolvenz des Verkäufers (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Fall, in dem die Verbindlichkeiten des Verkäufers seine Vermögenswerte übersteigen oder der Verkäufer nicht in der Lage ist, seine fälligen Schulden zu begleichen); (b) Bestellung eines Insolvenzverwalters, Treuhänders oder Verwalters für den Verkäufer oder dessen Vermögenswerte; oder (c) Durchführung einer Abtretung zugunsten der Gläubiger durch den Verkäufer, vorausgesetzt, dass ein solcher Antrag, eine solche Bestellung oder eine solche Abtretung nicht innerhalb von 15 Tagen nach einem solchen Ereignis aufgehoben oder für nichtig erklärt wird. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich informieren, wenn eines dieser Ereignisse eintritt oder wenn der Verkäufer Kenntnis von Ereignissen oder Umständen erhält, die zu solchen Ereignissen führen könnten. Der Verkäufer erstattet dem Käufer alle Kosten und Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit einem dieser Ereignisse entstehen (unabhängig davon, ob der Käufer seine Kündigungsrechte in diesem Zusammenhang ausübt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Rechts- oder sonstigen Beratungskosten).

16. KÜNDIGUNG WEGEN VERTRAGSBRUCH ODER NICHTERFÜLLUNG: Der Käufer kann diesen Vertrag ganz oder teilweise ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer kündigen, wenn der Verkäufer (a) gegen eine Bestimmung dieses Vertrags verstößt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gewährleistungen des Verkäufers); (b) seine Absicht erklärt, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht zu erfüllen, oder diese anderweitig ablehnt; oder (c) keine Fortschritte bei der Erfüllung macht, sodass die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferung der Waren gemäß diesem Vertrag gefährdet ist; vorausgesetzt jedoch, dass der Käufer dem Verkäufer die Möglichkeit gibt, etwaige Verstöße oder Verletzungen gemäß den vorstehenden Punkten (a) bis (c), die behoben werden können, innerhalb einer unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich angemessenen Frist zu beheben, die in keinem Fall 5 Tage nach der Mitteilung des Verstoßes oder der Verletzung durch den Käufer an den Verkäufer überschreiten darf. Darüber hinaus kann der Käufer diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 60 Tagen ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer kündigen, wenn eine direkte oder indirekte Änderung der Kontrolle oder des Eigentums des Verkäufers ohne

vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers erfolgt.

17. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG: Zusätzlich zu allen anderen Rechten des Käufers zur Kündigung dieses Vertrags kann der Käufer nach eigenem Ermessen diesen Vertrag vor Ablauf der in diesem Vertrag festgelegten Laufzeit jederzeit und aus beliebigen Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer ganz oder teilweise kündigen. Für den Fall, dass der Käufer sein Recht auf ordentliche Kündigung gemäß diesem Abschnitt ausübt, zahlt der Käufer dem Verkäufer nur die folgenden Beträge, ohne Doppelzahlungen: (a) den Vertragspreis für alle Waren und Dienstleistungen, die gemäß diesem Vertrag fertiggestellt und zuvor nicht bezahlt wurden; und (b) die tatsächlichen Kosten für unfertige Erzeugnisse und Rohstoffe, die dem Verkäufer bei der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag entstanden sind, soweit diese Kosten in ihrer Höhe angemessen sind und nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ordnungsgemäß dem gekündigten Teil dieses Vertrags zugeordnet oder aufgeteilt werden können; abzüglich jedoch der Summe des angemessenen Wertes oder der Kosten (je nachdem, welcher Betrag höher ist) aller Waren oder Materialien, die vom Verkäufer mit schriftlicher Zustimmung des Käufers verwendet oder verkauft wurden, sowie der Kosten für beschädigte oder zerstörte Waren oder Materialien. Der Verkäufer wird alle zum Zeitpunkt der Kündigung durch den Käufer gemäß diesem Vertrag fertiggestellten, aber noch nicht gelieferten Waren unverzüglich zur Lieferung an den Käufer gemäß den Angaben des Käufers bereitstellen. Jeder Zahlungsantrag, der gemäß diesem Abschnitt beim Käufer eingereicht wird, muss ausreichende Belege enthalten, um eine Prüfung durch den Käufer zu ermöglichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf zusätzliche und unterstützende Informationen, die der Käufer anfordern kann. Der Käufer oder seine Beauftragten haben das Recht, alle Bücher, Aufzeichnungen, Einrichtungen, Arbeiten, Materialien, Bestände und sonstigen Gegenstände, die mit dem Zahlungsantrag des Verkäufers gemäß diesem Abschnitt in Zusammenhang stehen, zu prüfen und zu untersuchen**.** Jeder Zahlungsantrag gemäß diesem Abschnitt muss schriftlich erfolgen und unter anderem eine Aufstellung des Vertragspreises für die Waren oder Dienstleistungen, Rechnungen über die tatsächlichen Kosten für unfertige Erzeugnisse und Rohstoffe, die Grundlage für die Zuordnung dieser Kosten zum gekündigten Teil dieses Vertrags sowie alle anderen vom Käufer in angemessener Weise angeforderten Belege enthalten.

Jeder Betrag, der dem Verkäufer gemäß diesem Abschnitt anderweitig zusteht, wird um jeden Betrag gekürzt, den der Verkäufer dem Käufer gemäß diesem Vertrag oder anderweitig schuldet. Zahlungen gemäß diesem Abschnitt gelten nicht als Verzicht auf andere Rechte des Käufers, die sich aus diesem Vertrag oder geltendem Recht ergeben. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrags leistet der Käufer keine Zahlungen gemäß diesem Abschnitt für Fertigwaren, Dienstleistungen, unfertige Erzeugnisse oder Rohstoffe, die vom Verkäufer in Mengen hergestellt oder beschafft wurden, die über die in den verbindlichen Lieferplänen des Käufers genehmigten Mengen hinausgehen, oder für nicht gelieferte Waren, die sich im Standardlagerbestand des Verkäufers befinden oder leicht vermarktbar sind. Darüber hinaus dürfen Zahlungen gemäß diesem Abschnitt den Gesamtpreis nicht übersteigen, den der Käufer für Fertigwaren oder Dienstleistungen zu zahlen hätte, die vom Verkäufer gemäß den zum Zeitpunkt der Kündigung ausstehenden Lieferplänen des Käufers hergestellt oder erbracht worden wären. Sofern in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich anders angegeben, haftet der Käufer nicht und ist nicht verpflichtet, Zahlungen an den Verkäufer zu leisten, weder direkt noch aufgrund von Ansprüchen der Subunternehmer des Verkäufers, für entgangenen Gewinn, Gemeinkosten, Zinsen auf Forderungen, Produktentwicklungs- und Konstruktionskosten, Kosten für die Umgestaltung oder Anmietung von Einrichtungen und Ausrüstung, nicht amortisierte Abschreibungskosten oder allgemeine und administrative Belastungen aufgrund der Kündigung dieses Vertrags. Die in diesem Abschnitt festgelegte Zahlung ist der einzige Rechtsbehelf des Verkäufers bei Kündigung dieses Vertrags gemäß diesem Abschnitt.

18. GEISTIGES EIGENTUM:

(a) RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM:

(i) Anwendbarkeit

Dieser Abschnitt gilt, wenn die Parteien vor oder gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags keine separate schriftliche Vereinbarung unterzeichnet haben, die von ihren jeweiligen bevollmächtigten Vertretern unterzeichnet wurde und sich auf die geistigen Eigentumsrechte (wie unten definiert) der Parteien bezieht, die ausdrücklich Vorrang vor diesem Vertrag haben.

(ii) Definitionen

„Rechte an geistigem Eigentum" bezeichnet alle Patente, patentierten Artikel, Patentanmeldungen, Designs, gewerblichen Muster, Urheberrechte, Software, Quellcodes, Datenbankrechte, moralischen Rechte, Erfindungen, unabhängig davon, ob sie durch ein Patent oder eine Registrierung geschützt werden können, Techniken, technische Daten, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und alle anderen Eigentumsrechte, unabhängig davon, ob sie registriert sind oder nicht, einschließlich deren Anmeldungen und Registrierungen, alle damit verbundenen und fortbestehenden Rechte sowie alle ähnlichen oder gleichwertigen Formen des Schutzes weltweit. Rechte an geistigem Eigentum schließen alle Marken, Handelsmarken, Handelsnamen, Slogans und Logos des Verkäufers und des Käufers aus, sofern sie nicht ausdrücklich als Liefergegenstand oder Arbeitsergebnis des Verkäufers gemäß diesem Vertrag gekennzeichnet sind.

„Bestehende Rechte an geistigem Eigentum" bezeichnet alle Rechte an geistigem Eigentum des Käufers oder Verkäufers in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Waren oder Dienstleistungen, die (A) vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags oder vor dem Datum, an dem der Käufer und der Verkäufer eine technische Zusammenarbeit in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Waren oder Dienstleistungen aufgenommen haben, je nachdem, welches Datum früher liegt, bestanden haben, oder (B) die jede Partei nach diesen Daten, jedoch in streng unabhängiger Weise und völlig außerhalb der im Rahmen dieses Vertrags durchgeführten Arbeiten erworben oder entwickelt hat.

„Neue Rechte an geistigem Eigentum" bezeichnet alle Rechte an geistigem Eigentum, mit Ausnahme der bestehenden Rechte an geistigem Eigentum, (A) die ganz oder teilweise vom Käufer und/oder Verkäufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag entwickelt wurden oder (B) die sich auf die vertraglich vereinbarten Waren oder Dienstleistungen beziehen.

(iii) Neue Rechte an geistigem Eigentum

Der Verkäufer tritt hiermit alle neuen Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Rechte zur Herstellung, Herstellung, Nutzung, Vervielfältigung, Änderung, Verbesserung, Erstellung abgeleiteter Werke, Verbreitung, Ausstellung, Aufführung, zum Verkaufsangebot, Verkauf und Import, ohne Einschränkung, an den Käufer ab und verpflichtet sich, diese an den Käufer abzutreten, und veranlasst seine verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer („Personal"), diese Rechte an den Käufer abzutreten und sich zur Abtretung zu verpflichten. Käufer und Verkäufer vereinbaren, eine schriftliche Abtretungs- oder Lizenzvereinbarung abzuschließen, wenn dies nach den lokalen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

(iv) Bestehende Rechte an geistigem Eigentum

Der Käufer und der Verkäufer behalten jeweils das Eigentum an ihren jeweiligen bestehenden Rechten an geistigem Eigentum. Der Verkäufer gewährt dem Käufer hiermit und veranlasst seine verbundenen Unternehmen und sein Personal, dem Käufer eine unwiderrufliche, weltweite, nicht ausschließliche, lizenzgebührenfreie, vollständig bezahlte Lizenz mit dem Recht zur Unterlizenzierung an die verbundenen Unternehmen des Käufers für alle bestehenden Rechte an geistigem Eigentum, um die Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieses Vertrags sind, herzustellen, herstellen zu lassen, zu verwenden, zu reproduzieren, zu modifizieren, zu verbessern, davon abgeleitete Werke zu erstellen, zu vertreiben, auszustellen, vorzuführen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen und zu importieren (die „beschränkte Lizenz"), vorausgesetzt, dass der Käufer oder seine verbundenen Unternehmen diese beschränkte Lizenz nur in folgenden Fällen nutzen: (A) der Verkäufer seine Verpflichtungen verletzt oder ablehnt, indem er nicht in der Lage oder nicht willens ist, Waren oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag zu liefern, oder (B) der Verkäufer aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ist, Waren oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag zu liefern, jedoch in diesem Fall nur für die Dauer der Lieferunfähigkeit des Verkäufers. In keinem Fall verlängert sich die Laufzeit der beschränkten Lizenz über das Ablaufdatum dieses Vertrags hinaus. Käufer und Verkäufer vereinbaren, eine schriftliche Lizenzvereinbarung abzuschließen, wenn dies nach den lokalen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

(v) Urheberrechte

Soweit dieser Vertrag für die Schaffung urheberrechtsfähiger Werke abgeschlossen wird, gelten die Werke als „Auftragswerke" für den Käufer, es sei denn, die Werke gelten nicht als „Auftragswerke" für den Käufer. In diesem Fall überträgt der Verkäufer hiermit alle Rechte, Titel und Ansprüche an allen Urheberrechten an den Käufer und verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte daran.

(vi) Recht auf Reparatur

Zur Vermeidung von Zweifeln haben der Käufer, seine Nachfolger, seine verbundenen Unternehmen, seine Händler, seine Kunden und seine Subunternehmer das unterlizenzierbare Recht, die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten spezifischen Waren ohne Zahlung einer Lizenzgebühr an den Verkäufer zu reparieren, zu rekonstruieren, wiederherzustellen, zu aktualisieren oder umzubauen.

(vii) Sonstiges

Waren, die auf der Grundlage von Zeichnungen, Entwürfen und/oder Spezifikationen des Käufers hergestellt wurden, sowie vom Käufer bereitgestellte Softwarecodes oder Modelle dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers nicht für den eigenen Gebrauch des Verkäufers verwendet oder an Dritte verkauft werden.

Keine Bestimmung dieses Vertrags stellt ein Anerkennen der Gültigkeit von vom Verkäufer geltend gemachten geistigen Eigentumsrechten durch den Käufer dar, einschließlich eines Anerkennens, dass der Käufer eine Lizenz benötigt, um die Waren herzustellen oder die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen fortzusetzen. Der Verkäufer wird alle Rechte und Verzichtserklärungen seines Personals geltend machen und erwerben, die erforderlich sind, damit der Verkäufer dem Käufer die Rechte und Lizenzen aus diesem Vertrag gewähren kann. Der Verkäufer übernimmt die volle und alleinige Verantwortung für die Entschädigung seines Personals für diese Rechte und Verzichtserklärungen, einschließlich der Vergütung der Mitarbeiter.

Der Verkäufer wird im Namen seiner selbst und des Käufers, seiner Nachfolger, seiner verbundenen Unternehmen, seiner Händler und seiner Kunden alle Verpflichtungen in Bezug auf Software erfüllen, die Teil der vertraglich vereinbarten Waren oder Dienstleistungen ist, einschließlich der Verpflichtungen aus Lizenzen.

(b) ENTSCHÄDIGUNG FÜR GEISTIGES EIGENTUM:

Der Verkäufer wird den Käufer, seine Nachfolger, seine verbundenen Unternehmen, seine Händler und seine Kunden gegen alle tatsächlichen oder behaupteten Ansprüche wegen Verletzung oder anderen Behauptungen von Verletzungen von Eigentumsrechten (einschließlich Patenten, Marken, Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder anderen Eigentumsrechten, Missbrauch oder Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen) und daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen (einschließlich Anwalts- und anderer Beratungsgebühren), die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Waren oder Dienstleistungen entstehen, einschließlich solcher Ansprüche, bei denen der Verkäufer nur einen Teil der Waren oder Dienstleistungen geliefert hat (zusammenfassend „Ansprüche auf geistiges Eigentum“) untersuchen, verteidigen, schadlos halten und entschädigen. Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich auf jegliche Ansprüche gegen den Käufer, dessen Rechtsnachfolger oder verbundene Unternehmen, dass solche Ansprüche auf geistiges Eigentum aus der Einhaltung der Spezifikationen oder Anweisungen des Käufers, dessen Nachfolger, verbundener Unternehmen, Händler oder Kunden entstanden sind.

19. DEM KÄUFER OFFENGELEGTE TECHNISCHE INFORMATIONEN: Der Verkäufer verpflichtet sich, keine Ansprüche (mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Patentverletzung) in Bezug auf technische Informationen geltend zu machen, die der Verkäufer dem Käufer oder seinen verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit den unter diesen Vertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen offengelegt hat oder künftig offenlegen wird. Technische oder sonstige Informationen, die der Verkäufer dem Käufer oder seinen verbundenen Unternehmen zur Verfügung stellt, unterliegen keiner Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsverpflichtung, es sei denn, die Parteien haben eine separate schriftliche Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen, die von ihren jeweiligen bevollmächtigten Vertretern in Bezug auf die vorgeschlagenen vertraulichen Informationen unterzeichnet wurde.

20. FREISTELLUNG: Der Verkäufer stellt den Käufer von jeglicher Haftung, Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verlusten, Prozessen, Schäden, Urteilen, Anwaltskosten, Kosten, Gebühren, Ausgaben und Folgen jeglicher Art (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Personenschäden, Tod, Sachschäden und Ansprüche und Klagen wegen Vertragsbruchs) frei, die von einer Person oder Organisation gegen den Käufer im Zusammenhang mit oder aufgrund der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Verkäufer an den Käufer im Rahmen dieses Vertrags und die Erfüllung dieses Vertrags geltend gemacht werden, mit Ausnahme von Haftungsansprüchen, die ausschließlich auf

Fahrlässigkeit des Käufers zurückzuführen sind. Dies gilt gleichermaßen für Arbeiten, die vom Verkäufer oder seinen Subunternehmern auf dem Gelände des Käufers oder unter Verwendung des Eigentums des Käufers, unabhängig davon, ob auf dem Gelände des Käufers oder außerhalb, durchgeführt werden.

21. VERSICHERUNG: Der Verkäufer muss eine Versicherung mit für den Käufer akzeptablen Versicherern und in einer Höhe von mindestens den folgenden Beträgen oder entsprechenden Beträgen in lokaler Währung unterhalten: (a) Arbeitnehmerentschädigung – gesetzliche Höchstbeträge für den Staat oder die Staaten, in denen dieser Vertrag erfüllt werden soll (oder Nachweis der Befugnis zur Selbstversicherung); (b) Arbeitgeberhaftpflicht – 500.000 USD für Körperverletzungen durch Unfälle/pro Unfall, 500.000 USD für Körperverletzungen durch Krankheiten/Versicherungssumme und 500.000 USD für Körperverletzungen durch Krankheiten pro Mitarbeiter; (c) Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkten/abgeschlossenen Arbeiten und pauschaler Vertragshaftung – 2.000.000 USD allgemeine Gesamtgrenze, 1.000.000 USD Gesamtgrenze für Produkte/abgeschlossene Arbeiten, 1.000.000 USD Grenze für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts/Urheberrechts im Werbebereich und 1.000.000 USD Grenze pro Vorfall; (d) Gewerbliche Kfz-Haftpflichtversicherung, einschließlich eigener, fremder und gemieteter Fahrzeuge – 1.000.000 USD pro Unfall für die kombinierte Haftpflicht für Körperverletzung und Sachschäden. Die Versicherung des Verkäufers ist die Erstversicherung und nicht beitragspflichtig gegenüber anderen bestehenden Versicherungen und beschränkt sich auf die Haftung, die sich aus der Tätigkeit des namentlich genannten Versicherten ergibt und wo dies durch einen schriftlichen Vertrag vorgeschrieben ist. Diese Versicherungsanforderungen können entweder durch Erstrisikoversicherung oder durch zusätzliche Haftpflichtversicherungen erfüllt werden. Der Verkäufer hat dem Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Aufforderung durch den Käufer eine Versicherungspolice vorzulegen, aus der die Deckungssummen und -grenzen, die Nummern der Policen und die Ablaufdaten der vom Verkäufer abgeschlossenen Versicherungen hervorgehen. Diese Versicherungspolice sieht vor, dass der Käufer dreißig (30) Tage im Voraus eine schriftliche Mitteilung des Versicherers über jede Kündigung oder Reduzierung der Deckungssumme oder des Deckungsumfangs erhält und dass der Käufer als zusätzlicher Versicherter genannt wird. Der Abschluss einer angemessenen Versicherung oder die Vorlage von Versicherungspolicen durch den Verkäufer entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen oder Haftungen aus diesem Vertrag. Im Falle eines Verstoßes des Verkäufers gegen diese Bestimmung hat der Käufer das Recht, den noch nicht gelieferten Teil aller unter diesen Vertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen zu stornieren und ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen zu leisten, mit Ausnahme der vor der Stornierung gelieferten konformen Waren oder erbrachten Dienstleistungen. Die Vorlage von Versicherungspolicen oder der Abschluss einer Versicherung durch den Verkäufer entbindet den Verkäufer nicht von anderen Verpflichtungen oder Haftungen aus diesem Vertrag.

22. EIGENTUM DES VERKÄUFERS: Sofern vom Käufer nicht anders vereinbart, hat der Verkäufer auf eigene Kosten alle Maschinen, Ausrüstung, Werkzeuge, Spannvorrichtungen, Formen, Messgeräte, Vorrichtungen, Formen und Muster sowie andere Gegenstände („Eigentum des Verkäufers"), die für die Herstellung der unter diesen Vertrag fallenden Waren erforderlich sind, bereitzustellen, in gutem Zustand zu halten und bei Bedarf zu ersetzen. Die Kosten für Änderungen an dem Eigentum des Verkäufers, die zur Umsetzung der vom Käufer genehmigten Änderungen an Design und Spezifikationen erforderlich sind, sind vom Käufer zu tragen. Der Verkäufer hat das Eigentum des Verkäufers mit einer umfassenden Feuer- und erweiterten Versicherungsdeckung zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine unwiderrufliche Option, das Eigentum an dem für die Herstellung der Waren bestimmten Eigentum des Verkäufers gegen Zahlung seines Nettobuchwerts abzüglich aller Beträge, die der Käufer zuvor an den Verkäufer für die Kosten dieser Gegenstände gezahlt hat, zu übernehmen, vorausgesetzt jedoch, dass dieses Recht nicht angewandt wird, wenn das Eigentum des Verkäufers zur Herstellung von Waren verwendet wird, die zum Standardlagerbestand des Verkäufers gehören, oder wenn eine erhebliche Menge ähnlicher Waren vom Verkäufer an andere verkauft wird und dieser Verkauf nicht durch diese oder eine andere Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer untersagt ist.

23. EIGENTUM DES KÄUFERS: Alle Lieferungen, Materialien, Prototypen und Produktionswerkzeuge, Spannvorrichtungen, Matrizen, Messgeräte, Vorrichtungen, Formen, Muster, Ausrüstung, zugehörige Software und andere Gegenstände (zusammen mit allen Zugängen, Zubehörteilen, Modifikationen, Reparaturen, Überholungen und Ersatzteilen), die der Käufer dem Verkäufer direkt oder indirekt zur Erfüllung dieses Vertrags zur Verfügung gestellt hat oder für die der Verkäufer vom Käufer bezahlt wurde (außer durch Stückpreisamortisation) („Eigentum des Käufers"),

sind und bleiben Eigentum des Käufers, und alle Rechte, Titel und Anteile am Eigentum des Käufers verbleiben beim Käufer, vorbehaltlich nur des begrenzten Besitzrechts, das dem Verkäufer gemäß diesem Abschnitt gewährt wird. Der Käufer hat jederzeit das Recht, auf Verlangen des Käufers sofortigen Besitz am Eigentum des Käufers zu erlangen. Wenn das Eigentumsrecht an dem Eigentum des Käufers nicht anderweitig auf den Käufer übergegangen ist, geht das Eigentumsrecht sofort nach Abschluss des Produktionsfreigabeverfahrens (PPAP) des Käufers für dieses Eigentum oder an dem Tag, an dem der Käufer erstmals eine Zahlung an den Verkäufer in Bezug auf dieses Eigentum leistet, auf den Käufer über, je nachdem, was zuerst eintritt. Der Verkäufer trägt alle Risiken des Verlusts und der Beschädigung des Eigentums des Käufers. Das Eigentum des Käufers wird vom Verkäufer jederzeit auf seine Kosten ordnungsgemäß untergebracht und gepflegt und vom Verkäufer zu keinem anderen Zweck als der Erfüllung dieses Vertrags verwendet; gilt als persönliches Eigentum; wird vom Verkäufer deutlich als Eigentum des Käufers gekennzeichnet; wird nicht mit dem Eigentum des Verkäufers oder mit dem Eigentum Dritter vermischt; und wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht aus den Räumlichkeiten des Verkäufers entfernt. Der Käufer und seine Beauftragten haben das Recht, die Räumlichkeiten des Verkäufers zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um das Eigentum des Käufers und die diesbezüglichen Aufzeichnungen des Verkäufers zu überprüfen. Auf Verlangen des Käufers wird das Eigentum des Käufers unverzüglich an den Käufer freigegeben oder vom Verkäufer an den Käufer geliefert, entweder (i) FCA Transportausrüstung im Werk des Verkäufers (Incoterms 2010), ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet gemäß den Anforderungen des vom Käufer für den Transport dieses Eigentums ausgewählten Frachtführers, oder (ii) an einen vom Käufer bestimmten Ort, wobei der Käufer dem Verkäufer die angemessenen Kosten für die Lieferung dieses Eigentums an diesen Ort zu zahlen hat. Falls eine solche sofortige Freigabe nicht erfolgt, gewährt der Verkäufer dem Käufer nach einer vierundzwanzigstündigen (24) Vorankündigung durch den Käufer Zugang zu den Eigentumsgegenständen des Käufers und ermöglicht dem Käufer, diese in Besitz zu nehmen. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Verkäufer auf alle Pfandrechte, Ansprüche, Belastungen, Nutzungs- oder sonstigen Rechte, die der Verkäufer ansonsten an oder in Bezug auf das Eigentum des Käufers für an diesem Eigentum durchgeführte Arbeiten oder anderweitig geltend machen könnte. Soweit geistige Eigentumsrechte, die sich im Besitz des Verkäufers befinden oder an den Verkäufer lizenziert sind, in Eigentum des Käufers enthalten sind oder anderweitig für die beabsichtigte Nutzung des Eigentums des Käufers erforderlich sind, gewährt der Verkäufer dem Käufer hiermit eine vollständig bezahlte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, im gesetzlich zulässigen Umfang unbefristete, gebührenfreie Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu gewähren, die für die Nutzung des Eigentums des Käufers erforderlich sind, um diese geistigen Eigentumsrechte zu nutzen.

24. PRÜFUNGSRECHTE; INSPEKTION DER RÄUMLICHKEITEN DES VERKÄUFERS: Der Verkäufer gewährt dem Käufer Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Büchern und Aufzeichnungen ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch den Verkäufer (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gebühren gemäß diesem Vertrag) oder zur Inspektion oder Durchführung einer Bestandsaufnahme von Fertigwaren, unfertigen Erzeugnissen, Rohstoffen, jeglichem Eigentum des Käufers und allen gemäß diesem Vertrag zur Verfügung zu stellenden Arbeiten oder sonstigen Gegenständen, die sich in den Räumlichkeiten des Verkäufers befinden. Der Verkäufer wird mit dem Käufer zusammenarbeiten, um die Prüfung durch den Käufer zu erleichtern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Heraussuchen und die unverzügliche Vorlage solcher Unterlagen, die der Käufer vernünftigerweise anfordern kann, und die anderweitige Bereitstellung von Unterlagen und anderen Materialien für den Käufer. Der Verkäufer wird alle Unterlagen, die für diesen Vertrag und die Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer relevant sind, für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach der letzten Zahlung des Käufers an den Verkäufer gemäß diesem Vertrag aufbewahren. Eine solche Prüfung oder Inspektion durch den Käufer oder seine Vertreter stellt keine Annahme von Waren (unabhängig davon, ob diese in Arbeit oder fertiggestellt sind) dar, entbindet den Verkäufer nicht von seiner Haftung gemäß diesem Vertrag und beeinträchtigt nicht die Rechte oder Rechtsmittel des Käufers.

25. SERVICE UND ERSATZTEILE: Der Verkäufer verkauft dem Käufer die Waren, die dieser zur Erfüllung seiner aktuellen Anforderungen an Service und Ersatzteile für das aktuelle Modell benötigt, zu den in diesem Vertrag festgelegten Preisen, die nur um Unterschiede bei den Verpackungs- und Logistikkosten angepasst werden, sofern dies vom Käufer genehmigt wurde. Handelt es sich bei den Waren um Systeme oder Module, verkauft der Verkäufer die Komponenten oder Teile, aus denen das System oder Modul besteht, zu Preisen, die insgesamt den Preis des Systems oder Moduls abzüglich der Montagekosten nicht übersteigen dürfen. Während eines Zeitraums von 15 Jahren nach Abschluss der Käufe des aktuellen Modells durch den Käufer verkauft der Verkäufer Waren an den Käufer, um dessen Anforderungen an Service-

und Ersatzteile für frühere Modelle zu erfüllen. Sofern vom Käufer nicht anders vereinbart, gelten für die ersten 5 Jahre dieses Zeitraums die Preise, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Käufe des aktuellen Modells gültig waren. Für den Rest dieses Zeitraums gelten die zwischen den Parteien vereinbarten Preise für die Waren. Auf Wunsch des Käufers stellt der Verkäufer ohne zusätzliche Kosten Serviceunterlagen und andere Materialien zur Verfügung, um die Verkaufsaktivitäten des Käufers im Bereich Ersatzteile zu unterstützen.

26. RECHTSBEHELFE: Die dem Käufer in diesem Vertrag vorbehaltenen Rechte und Rechtsbehelfe gelten kumulativ und zusätzlich zu allen anderen oder weiteren Rechtsbehelfen, die nach Gesetz oder Billigkeitsrecht vorgesehen sind. Ohne Einschränkung des Vorstehenden gilt: Sollten Waren nicht den Anforderungen und Garantien entsprechen, die in diesem Vertrag oder den durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommenen Produktspezifikationen festgelegt sind, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer alle Schäden ersetzt zu bekommen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf direkte, indirekte, zufällige und Folgeschäden sowie alle Rechts- und sonstigen Beratungskosten und Aufwendungen, die dem Käufer aufgrund eines solchen Verstoßes oder einer solchen Nichterfüllung entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten, Aufwendungen und Verluste, die dem Käufer entstehen (a) bei der Inspektion, Sortierung, Prüfung, Reparatur oder dem Ersatz nicht konformer Waren oder nicht konformer Lieferungen; (b) aufgrund von Produktionsunterbrechungen; (c) bei der Durchführung von Rückrufaktionen oder anderen Korrekturmaßnahmen im Servicebereich; oder (d) aufgrund von Personenschäden, einschließlich Tod, oder Sachschäden entstanden sind. Auf Verlangen des Käufers schließt der Verkäufer eine separate Vereinbarung über die Verwaltung und Bearbeitung von Gewährleistungsrückbelastungen für nicht konforme Waren ab. Der Verkäufer erkennt die Rechte des Käufers auf Kostenerstattung gemäß ISO 9000 oder deren Nachfolgenorm, den Verfahren des Käufers und SP5 in der jeweils gültigen Fassung an und erklärt sich damit einverstanden, diesen zu unterliegen.

27. ZOLLKONFORMITÄT; EXPORTKONTROLLEN:

(a) ZOLLKONFORMITÄT*:* Für jede Lieferung hält der Verkäufer die Ausfuhr- und Einfuhrzollvorschriften ein, die für den Käufer zur Erfüllung seiner zollrechtlichen Verpflichtungen, zur Teilnahme an Handelsprogrammen, zur Erfüllung von Herkunftskennzeichnungs- oder Etikettierungsvorschriften, zur Erfüllung der Anforderungen an die lokale Herkunft des Inhalts, zur Berechnung von Präferenzzöllen und zur Erfüllung der Meldepflichten sowie zur

Rechnungsstellung und Dokumentation im Bestimmungsland erforderlich sind. Gutschriften oder Vorteile, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder daraus entstehen, einschließlich Handelskredite, Exportkredite oder die Erstattung von Zöllen, Steuern oder Gebühren, stehen dem Käufer zu. Der Verkäufer stellt dem Käufer alle erforderlichen Informationen (einschließlich schriftlicher Unterlagen und elektronischer Transaktionsaufzeichnungen) zur Verfügung, damit dieser solche Vorteile oder Gutschriften erhalten kann.

(b) ZOLLDOKUMENTATION: Handels- und Pro-forma-Rechnungen, die im internationalen Warenverkehr verwendet werden, müssen den Anforderungen der Herkunfts- und Bestimmungsländer entsprechen. Der Verkäufer ist für alle Angaben auf Handels- und Nicht-Handelsrechnungen für Sendungen verantwortlich, die internationale Grenzen überschreiten. Diese Angaben müssen korrekt und vollständig sein, damit der Käufer oder sein Vertreter die Sendungen im Bestimmungsland ordnungsgemäß zollrechtlich abfertigen / einführen kann. Der in der für Zollzwecke verwendeten Handelsrechnung deklarierte Wert muss korrekt sein und darf nicht unter dem fairen Wert gemäß den Antidumpinggesetzen der Länder liegen, in die die Waren exportiert werden. Die Handelsrechnung muss eine Rechnungsnummer, eine Lieferavis-Nummer (sofern ein solches ausgestellt wurde), eine Rahmenbestellnummer und eine Standardbestellnummer enthalten, die den Zahlungsinformationsanforderungen entsprechen. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, eine Produktbeschreibung beizufügen, die ausreichend ist, damit der Käufer das Produkt im Harmonisierten Zolltarif des Bestimmungslandes genau klassifizieren kann. Das Ursprungsland der Waren ist auf den Handels- und Nicht-Handelsrechnungen genau anzugeben. Der Verkäufer trifft vor der ersten Lieferung der Waren alle notwendigen Vorkehrungen, damit die Waren unter Zollaufschub-, Freihandelszonen- oder Freihandelsprogramme des Einfuhrlandes fallen.

(c) EXPORTKONTROLLEN: Exporte und Reexporte erfolgen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen der Vereinigten Staaten, des Exportlandes und des Importlandes, und eine Umleitung, die gegen die Gesetze eines dieser Länder verstößt, ist strengstens untersagt. Die für den Export von Waren erforderlichen Exportlizenzen oder -

genehmigungen liegen in der Verantwortung des Verkäufers, sofern in einer Bestellung nichts anderes angegeben ist. In diesem Fall stellt der Verkäufer die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit der Käufer die Lizenzen oder Genehmigungen einholen kann. Der Verkäufer teilt dem Käufer unverzüglich schriftlich das Herkunftsland der Waren mit und informiert den Käufer umgehend, wenn sich Änderungen hinsichtlich des Herkunftslandes ergeben.

Verkäufer, Käufer und Empfänger von versandten Waren dürfen keine gekauften Artikel an einen Bestimmungsort, Endverbraucher oder für einen Endverwendungszweck verwenden, übertragen, exportieren, reexportieren, weiterverkaufen oder anderweitig veräußern, der nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder anderen geltenden Gesetzen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Gesetzen der Vereinigten Staaten stehen, verboten ist. es sei denn, eine solche Verwendung, Übertragung, Wiederausfuhr, Weiterveräußerung oder Veräußerung wurde ausdrücklich von einer Regierungsbehörde genehmigt, die für die Ausfuhr der gekauften, bestellten oder verkauften Artikel zuständig ist. Falls der Käufer, seine Beauftragten oder eine zuständige Regierungsbehörde feststellen, dass diese Angaben unrichtig sind, wird der Verkäufer den Käufer von allen Bußgeldern, Strafen, pauschalierten Schadensersatzzahlungen oder anderen Maßnahmen, die von dieser Regierungsbehörde gegen die Waren ergriffen werden, freistellen, verteidigen und schadlos halten.

(d) SICHERHEIT DER LIEFERKETTE: Der Verkäufer stellt die Einhaltung der Empfehlungen oder Anforderungen aller geltenden staatlichen Sicherheits-/Anti-Terror- und erweiterten Grenzfreigabeprogramme sicher (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Programm „Customs-Trade Partnership Against Terrorism" (C-TPAT) der US-Zoll- und Grenzschutzbehörde und das Programm „Authorized Economic Operator" (Nuevo Esquema Empressa Certificada, NEEC) der mexikanischen Zollbehörde). Auf Verlangen des Käufers oder der zuständigen Zollbehörde bestätigt der Verkäufer schriftlich die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen.

(e) HERKUNFTSLANDKENNZEICHNUNG: Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, alle Waren und Behälter gemäß den Kennzeichnungsvorschriften und -bestimmungen des Bestimmungslandes für alle Sendungen, die internationale Grenzen überschreiten, zu kennzeichnen. Wenn Waren in einem anderen Land als dem Lieferland hergestellt, kennzeichnet der Verkäufer die Waren mit „Made in (Herkunftsland)" oder gemäß den Anforderungen des Bestimmungslandes. Der Verkäufer ist außerdem dafür verantwortlich, allen Zoll- oder anderen Behörden alle Unterlagen oder sonstigen Daten im Zusammenhang mit der Berechnung des Ursprungslandes zur Verfügung zu stellen, indem er bei Bedarf Zertifikate zugunsten des Käufers ausstellt, und der Verkäufer muss den Käufer benachrichtigen, wenn ihm Änderungen oder Fehler bekannt werden, die sich auf das Ursprungszeugnis auswirken.

(f) HOLZVERPACKUNGEN: Der Verkäufer ist für die Einhaltung aller Vorschriften für Holzverpackungsmaterial (WPM) verantwortlich. Alle zusätzlichen Kosten, Gebühren, Strafen oder der Verlust von Waren aufgrund der Nichteinhaltung der WPM-Vorschriften gehen zu Lasten des Verkäufers, unabhängig von den Verkaufsbedingungen oder der Übertragung des Eigentumsrechts.

(g) NICHTEINHALTUNG: Der Käufer belastet das Konto des Verkäufers mit allen Zöllen, Strafen, Gebühren und/oder angemessenen Verwaltungsgebühren, die aufgrund der Nichteinhaltung einer der aufgeführten Anforderungen anfallen.

28. TRANSAKTIONSSTEUER: Sofern in diesem Vertrag nicht anders angegeben, verstehen sich die in diesem Vertrag genannten Preise ohne alle Transaktionssteuern, einschließlich Umsatz-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Dienstleistungs-, Mehrwert-, Waren- und Dienstleistungssteuern oder ähnlicher Steuern, und diese Steuern sind vom Verkäufer sowohl in seinem Angebot als auch in diesem Vertrag separat auszuweisen, selbst wenn der Steuersatz null beträgt. Der Käufer ist nicht für Transaktionssteuern verantwortlich, die vom Verkäufer erhoben werden und nicht auf diese Weise ausgewiesen sind. Der Verkäufer hat alle Transaktionssteuern in seinen Rechnungen (oder anderen entsprechenden Dokumenten) gesondert auszuweisen. Darüber hinaus stellt der Verkäufer dem Käufer Rechnungen oder Quellensteuerzertifikate gemäß den geltenden Steuergesetzen seines Landes zur Verfügung, damit der Käufer die Transaktionssteuern zurückfordern kann, und der Verkäufer stellt diese Unterlagen spätestens zu dem Zeitpunkt zur Verfügung, an dem die Zahlung der gegenständlichen Rechnung durch den Käufer fällig wird. Der Verkäufer ist für die Abführung der Transaktionssteuer an die zuständige Steuerbehörde verantwortlich, mit Ausnahme derjenigen Staaten oder Gerichtsbarkeiten, in denen der Käufer dem Verkäufer eine entsprechende Befreiungsbescheinigung oder eine andere ähnliche Steuerbescheinigung ausgestellt hat. Der Verkäufer wird sich in angemessener Weise bemühen, solche Befreiungen oder Steuervorteile zu

beantragen, sofern dies möglich ist. Der Verkäufer wird dem Käufer keine Transaktionssteuern in Rechnung stellen, die von einem Unterlieferanten erhoben werden, wenn diese Steuern vom Verkäufer zurückgefordert werden können oder wenn sie nicht zurückgefordert werden können, sie aber zurückgefordert worden wären, wenn die Transaktion über andere Unternehmen (entweder verbundene Unternehmen des Verkäufers oder des Käufers) abgewickelt worden wäre. Wenn Transaktionssteuern vom Verkäufer nicht erstattet werden können, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Anfrage detaillierte Rechnungs-, Zoll- oder andere Dokumente vorzulegen, aus denen die an einen Unterlieferanten des Käufers oder an eine Steuerbehörde gezahlten oder zu zahlenden Transaktionssteuern hervorgehen.

29. RECHNUNGSSTELLUNG/ZAHLUNG: Wenn der Käufer vom Verkäufer eine Rechnung anfordert oder wenn dieser Vertrag vorsieht, dass der Verkäufer dem Käufer die in diesem Vertrag genannten Waren oder Dienstleistungen in Rechnung stellt, stellt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich nach jeder Warenlieferung oder Leistungserbringung eine einzige Rechnung für diese Lieferung oder den vereinbarten Leistungsmeilenstein an die in diesem Vertrag angegebene Adresse aus. Jede Rechnung muss den geltenden Gesetzen entsprechen, sofern vorhanden, und die folgenden Informationen über die entsprechende Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung enthalten: (a) fälliger Betrag (in der in diesem Vertrag angegebenen Währung); (b) Ort der Lieferung oder Leistungserbringung; (c) Versand- oder Lieferinformationen; (d) Vertragsnummer; (e) gegebenenfalls Bestellnummer; (f) gegebenenfalls die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer; (g) bei Waren das Nettogewicht der Waren und (h) gegebenenfalls Einfuhrinformationen. Der Käufer kann jede Rechnung ablehnen, die unrichtig ist oder diesen Anforderungen nicht entspricht, und der Verkäufer wird eine solche abgelehnte Rechnung unverzüglich neu ausstellen. Die Nichtablehnung einer Rechnung durch den Käufer bedeutet nicht, dass der Käufer die Rechnung oder die Waren oder Dienstleistungen, auf die sich diese Rechnung bezieht, akzeptiert.

Der Käufer bezahlt die vom Verkäufer gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen gemäß den Zahlungsbedingungen und in der in diesem Vertrag angegebenen Währung. Zahlungen können elektronisch erfolgen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Banküberweisung oder Wechsel, sofern zutreffend). Hat der Käufer berechtigten Grund zu der Annahme, dass die vom Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren mit Pfandrechten, Ansprüchen oder Belastungen behaftet sind, kann der Käufer die Zahlung zurückhalten, bis er einen Nachweis in der vom Käufer vorgeschriebenen Form und mit den vom Käufer vorgeschriebenen Angaben darüber erhalten hat, dass diese Waren frei von Pfandrechten, Ansprüchen und Belastungen sind.

30. AUFRECHNUNG/RÜCKFORDERUNG: Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Aufrechnungs- oder Rückforderungsrechten gelten alle dem Verkäufer im Rahmen dieser oder einer anderen Transaktion zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zustehenden Beträge als abzüglich der Verbindlichkeiten des Verkäufers und seiner verbundenen Unternehmen/Tochtergesellschaften gegenüber dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen/Tochtergesellschaften, und der Käufer hat das Recht, diese Verbindlichkeiten mit Beträgen, die der Käufer und seine verbundenen Unternehmen/Tochtergesellschaften dem Verkäufer und seinen verbundenen Unternehmen/Tochtergesellschaften schulden, aufzurechnen oder sie von ihnen zurückzufordern.

31. KEINE WERBUNG: Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers in keiner Weise gegenüber Dritten offenlegen, bewerben oder veröffentlichen, dass der Verkäufer einen Vertrag über die Lieferung der in diesem Vertrag genannten Waren oder Dienstleistungen an den Käufer abgeschlossen hat, oder Marken, Dienstleistungsmarken oder Handelsnamen des Käufers in Werbematerialien oder Verkaufsförderungsmaterialien des Verkäufers verwenden.

32. VERTRAULICHKEIT: Der Verkäufer stellt sicher, dass die Waren, Dienstleistungen und alle damit verbundenen Informationen, die unter diesen Vertrag fallen oder in irgendeiner Weise aus diesem Vertrag abgeleitet sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Konstruktions- und Fertigungsinformationen, die der Verkäufer vom Käufer erhält („Vertrauliche Informationen“), streng vertraulich behandelt werden. Der Verkäufer trifft alle angemessenen Vorkehrungen, um die unbefugte Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte zu verhindern. Der Verkäufer wird die vertraulichen Informationen zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag verwenden. Diese Bestimmung gilt auch nach Kündigung, Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags. Der Verkäufer wird auf Wunsch des Käufers Computersysteme einsetzen, die einen kompatiblen elektronischen Informationsaustausch, elektronischen Handel und andere elektronische Kommunikation mit den Computersystemen des Käufers ermöglichen, einschließlich, aber nicht

beschränkt auf Fertigungs-, Konstruktions-, Qualitäts- und Beschaffungssysteme. Der Verkäufer kommuniziert mit dem Käufer auf sichere (verschlüsselte) Weise und unter Verwendung des elektronischen Datenaustauschs (EDI), sofern nichts anderes vereinbart wurde, in Bezug auf alle Lieferkettenkommunikationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Empfang der Produktionspläne des Käufers und die Übermittlung von Versandavisen an den Käufer. Jeglicher Zugang zu den Systemen des Käufers, den der Käufer dem Verkäufer zum Zwecke dieser Kommunikation gewährt, wird vom Verkäufer nicht an andere Personen oder Organisationen weitergegeben und vom Verkäufer streng vertraulich behandelt.

33. CHANCENGLEICHHEIT BEI DER BESCHÄFTIGUNG: Wenn dieser Vertrag zur Unterstützung eines Hauptvertrags oder Untervertrags der US-Regierung abgeschlossen wird, müssen Käufer und Verkäufer die Anforderungen von 41 CFR §§ 60-1.4(a), 60-300.5(a) und 60-741.5(a) einhalten. Diese Vorschriften verbieten die Diskriminierung qualifizierter Personen aufgrund ihres Status als geschützte Veteranen oder Menschen mit Behinderungen und sowie die Diskriminierung aller Personen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion, ihres Geschlechts oder ihrer nationalen Herkunft. Darüber hinaus verlangen diese Vorschriften, dass die betroffenen Hauptauftragnehmer und Unterauftragnehmer unterstützende Maßnahmen ergreifen, um Personen unabhängig von ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion, ihrem Geschlecht, ihrer nationalen Herkunft, ihrem Status als geschützter Veteran oder ihrer Behinderung einzustellen und zu befördern. Bundesauftragnehmer und Unterauftragnehmer dürfen Mitarbeiter oder Bewerber, die sich nach ihrer Vergütung oder der Vergütung anderer Mitarbeiter oder Bewerber erkundigen, darüber sprechen oder diese offenlegen, nicht entlassen oder in anderer Weise diskriminieren. Der Verkäufer muss diesen Absatz in jeden von ihm ausgestellten Untervertrag aufnehmen.

34. EINHALTUNG VON GESETZEN; ZWANGSARBEIT: Der Verkäufer und alle vom Verkäufer gelieferten Waren oder Dienstleistungen müssen allen geltenden Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Anordnungen, Konventionen, Verordnungen oder Normen entsprechen, die sich auf die Herstellung, Kennzeichnung, den Transport, den Import, den Export, die Lizenzierung, die Genehmigung oder die Zertifizierung der Waren oder Dienstleistungen beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich auf Umweltfragen, Löhne, Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen, die Auswahl von Subunternehmern, Diskriminierung, Gesundheit/Sicherheit am Arbeitsplatz und die Sicherheit von Kraftfahrzeugen beziehen. Der Verkäufer versichert ferner, dass weder er noch seine Unterauftragnehmer, Lieferanten, Vertreter oder andere verbundene Dritte bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags Kinder-, Sklaven- oder Häftlingsarbeit oder andere Formen von Zwangs- oder unfreiwilliger Arbeit einsetzen oder missbräuchliche Beschäftigungspraktiken oder korrupte Geschäftspraktiken anwenden. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle geltenden Antikorruptionsgesetze einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und den U.K. Bribery Act, und dass weder er noch seine Unterauftragnehmer, Lieferanten, Vertreter oder andere verbundene Dritte sich in irgendeiner Form an kommerzieller Bestechung beteiligen noch direkt oder indirekt Wertgegenstände an oder zugunsten von Beamten oder Mitarbeitern einer Regierungsbehörde oder einer staatlichen, staatlich kontrollierten oder staatlich verbundenen Einrichtung bereitstellen oder anbieten, um einen Vertrag, eine Geschäftsmöglichkeit oder einen anderen geschäftlichen Vorteil zu erhalten oder zu behalten oder um eine Handlung oder Entscheidung dieser Person in ihrer offiziellen Funktion zu beeinflussen. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen schriftlich bestätigen. Der Verkäufer wird den Käufer von jeglicher Haftung, Ansprüchen, Forderungen oder Aufwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechts- oder sonstige Beratungshonorare) freistellen und schadlos halten, die sich aus der Nichteinhaltung durch den Verkäufer ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

35. KEIN STILLSCHWEIGENDER VERZICHT: Das Versäumnis einer Partei, zu irgendeinem Zeitpunkt die Erfüllung einer Bestimmung dieses Vertrags durch die andere Partei zu verlangen, hat keinerlei Auswirkungen auf das Recht, diese Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, noch stellt der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung einer Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrags einen Verzicht auf die Geltendmachung einer späteren Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung dar.

36. NICHTABTRETBARKEIT: Der Verkäufer darf seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht abtreten oder übertragen. Jede direkte oder indirekte Änderung der Kontrolle über den Verkäufer, die sich aus einer Fusion, Konsolidierung, Aktienübertragung, Veräußerung von Vermögenswerten oder einer ähnlichen Transaktion ergibt, gilt im Sinne dieses Vertrags als Abtretung oder Übertragung, die der vorherigen

schriftlichen Zustimmung des Käufers bedarf.

37. BEZIEHUNG DER PARTEIEN: Verkäufer und Käufer sind unabhängige Vertragsparteien, und keine Bestimmung dieses Vertrags macht eine Partei zum Beauftragten oder gesetzlichen Vertreter der anderen Partei für irgendeinen Zweck, noch gewährt sie einer Partei die Befugnis, im Namen oder im Auftrag der anderen Partei Verpflichtungen zu übernehmen oder zu begründen.

38. GELTENDES RECHT; GERICHTSSTAND: Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen des Landes (und gegebenenfalls des Bundesstaates/der Provinz), in dem dieser Vertrag gemäß der Adresse des Käufers aufgesetzt wurde, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und aller Kollisionsnormen, die die Anwendung eines anderen Rechts erfordern würden. Alle Klagen oder Verfahren des Käufers gegen den Verkäufer können vom Käufer vor jedem für den Verkäufer zuständigen Gericht oder, nach Wahl des Käufers, vor dem für den Standort des Käufers zuständigen Gericht erhoben werden, wobei der Verkäufer in diesem Fall der Zuständigkeit und der Zustellung von Schriftstücken gemäß den geltenden Verfahren zustimmt. Jegliche Klagen oder Verfahren des Verkäufers gegen den Käufer können vom Verkäufer nur vor dem/den für den Standort des Käufers, an dem dieser Vertrag aufgesetzt wurde, zuständigen Gericht/Gerichten erhoben werden.

39. SALVATORISCHE KLAUSEL: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Verfügung, eines Erlasses oder einer anderen Rechtsvorschrift für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so gilt diese Bestimmung als geändert oder gestrichen, jedoch nur in dem Umfang, der zur Einhaltung dieses Gesetzes, dieser Verordnung, dieser Verfügung, dieses Erlasses oder dieser Vorschrift erforderlich ist, und die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

40. GESAMTVEREINBARUNG: Dieser Vertrag bildet zusammen mit den Anhängen, Anlagen, Ergänzungen oder anderen Bedingungen des Käufers, auf die in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wird, die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf die in diesem Vertrag enthaltenen Angelegenheiten und ersetzt mit Ausnahme betrügerischer oder fahrlässiger Zusicherungen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Zusicherungen und Vereinbarungen. Dieser Vertrag kann nur durch eine vom Käufer ausgestellte Änderung/Ergänzung der Bestellung geändert werden.